

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Kreises Unna für die Ausführung von Leistungen**1. Rechtsgrundlage und Vorbemerkungen**

Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV). Die nachstehend aufgeführten §§ beziehen sich auf die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B).

2. Vertragsbestandteile (zu § 1)

- (1) Bestandteile des Vertrages sind
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die etwaigen "Besonderen Vertragsbedingungen" des Kreises Unna für einzelne Leistungsarten
 - c) die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Kreises Unna für die Ausführung von Leistungen"
 - d) die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" (Ausnahme: § 19 Abs. 2)
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge des Abs. 1.

3. Preise

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Diesen Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt. Kostenerhöhungen während der Durchführung der Leistung berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den Festpreisen geltend zu machen.
- (2) Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen, Montage usw.).

4. Änderung der Leistung (zu § 2)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies dem Kreis Unna unverzüglich vor Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

5. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 % der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 % einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

6. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

- (1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Kreis Unna ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet werden.

- (2) Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nach dem Ver-
trage, insbesondere nach § 14 VOL/B werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

7. Ausführung (zu § 4)

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat dem Kreis Unna zum Zeitpunkt des Gefahren-
übergangs (vgl. Ziff. 15 (4)) das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu ver-
schaffen.
- (2) Die Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Ne-
benkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern.
Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- (3) Der Kreis Unna ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen
zu unterrichten.

8. Nachunternehmer

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Teile von Leistungen zu übertragen (Unterauftrag),

- hat er nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- ist der Unterauftragnehmer auf Verlangen zum Auftraggeber zu benennen,
- sind dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen –
insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen
als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie die Auftragnehmerin bzw.
der Auftragnehmer nicht ohne Genehmigung des Kreises Unna wechseln.

9. Verpackung (zu § 6)

Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Verpackungen sollen Mehrwegverpackun-
gen bzw. Recycling-Verpackungen sein. Verpackungstoffe werden nur in dem Zustand zurückgegeben, in
dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden; eine Verwahrungspflicht besteht für den Auftraggeber
nicht. Die Kosten der Rücksendung trägt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer. Soweit bei der
Leistung Verpackungsmaterial frei wird, ist es von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer fachge-
recht zu entsorgen.

10. Haftung, Mitteilung von Unfällen auf Grundstücken des Kreises Unna, die sich bei Einbringung der Leistung ergeben (zu § 7)

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, behördlichen
und Unfallverhütungs-Vorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung
auszuführen oder diese zu veranlassen; sie bzw. er haftet für sämtliche aus der Unterlassung sol-
cher Maßnahmen dem Kreis Unna erwachsenden Schäden.
- (2) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes der Auftragnehmerin bzw. des Auftragneh-
mers oder von Erfüllungsgehilfen einschl. der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf
den Aufbaustellen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin bzw. des Auf-
tragnehmers. Der Kreis Unna ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf
seinen Grundstücken befinden.
- (3) Hat der Kreis Unna aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin
bzw. des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen die Auftra-
gnehmerin bzw. den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin
bzw. des Auftragnehmers oder der Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden
des Kreises Unna oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

- (4) Unfälle auf der Aufbaustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer dem Kreis Unna unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

11. Verzug der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (zu § 7)

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann sie bzw. er infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so ist dies unverzüglich dem Kreis Unna schriftlich anzuzeigen.

12. Insolvenzverfahren (zu § 8)

Ist ein Insolvenzverfahren anhängig, so ist dies dem Kreis Unna unverzüglich mitzuteilen.

13. Auftragsentziehung, Kündigung oder Rücktritt (zu § 8)

Der Kreis Unna ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Kreises Unna mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

14. Vertragsstrafe (zu § 11)

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so wird der Anspruch des Kreises Unna durch vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt; er erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet ist.

15. Güteprüfung, Abnahme, Gefahrenübergang (zu §§ 12, 13 und 14 Nr. 4)

- (1) Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend und gelten als zugesichert, wobei diese den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften entsprechen müssen.
- (2) Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Anforderungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.
- (3) Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Die bloße Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllung der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird die Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Leistung als bewirkt, sobald die Schlusszahlung geleistet ist.
- (4) Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist - auf den Kreis Unna über
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle
 - b) bei Leistungen ohne förmliche Abnahme mit der Schlusszahlung
 - c) bei Leistungen mit förmlicher Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme.

16. Gewährleistung, Schadenersatzansprüche (zu § 14)

- (1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung und beträgt mindestens zwei Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der

Einzelleistungen maßgebend.

- (2) Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Verträge - gleich aus welchem Rechtsgrund - gilt § 14 Nr. 3 VOL/B entsprechend.

17. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" deutlich kenntlich zu machen. Der Rechnung ist ein quittierter Lieferschein beizufügen, sofern Leistung und Rechnungsstellung getrennt erfolgen.
- (2) Die Rechnung ist in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Mehrwertsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Mehrwertsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die Mehrwertsteuer einschließt, ist aufzuführen.
- (3) Für selbständige Teilleistungen können nach Vereinbarung Teilrechnungen erstellt werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind die Rechnungen hierüber ausschließlich mit den Preisen ohne Mehrwertsteuer auszustellen. Der als Abschlags- bzw. Vorauszahlung zu leistende Betrag wird ohne anteilige Mehrwertsteuer gezahlt. Abweichend von dieser Regelung darf in den Rechnungen über Abschlags- und Vorauszahlungen die anteilige Mehrwertsteuer zugesetzt werden, wenn der Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachweist, dass er nach den vereinbarten Entgelten versteuert wird.

18. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17)

- (1) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (2) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag oder die Leistung unter Eigentumsvorbehalt haben gegenüber dem Kreis Unna keine Gültigkeit, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Der Kreis Unna ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

19. Sicherheitsleistung (zu § 18)

- (1) Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, so beträgt sie 5 % der Vertragssumme. Beträge werden auf volle 5 EUR nach unten abgerundet.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann mit Zustimmung des Kreises Unna durch Gestellung einer unbefristeten Bankbürgschaft abgelöst werden.
- (3) Der Sicherheitsbetrag wird im Übrigen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, wenn sich während dieser Frist keine Mängel ergeben haben. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt der Betrag bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.
- (4) Eine Verzinsung erfolgt nicht.

20. Streitigkeiten (zu § 19)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle der Kreisverwaltung Unna anzurufen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht binnen 2 Wochen hiergegen schriftlich Einwendungen erhebt.

- (2) Eine etwaige Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des schriftlichen Bescheides zu erheben, jedoch nicht später als 1 Jahr nach Erbringung der Leistung bzw. der letzten Teilleistung.
- (3) Bei Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern mit Wohn- und Firmensitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist ungeachtet ihres Sitzes das Rechtsverhältnis nach deutschem materiellem Recht zu beurteilen. Es gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer als vereinbart.
- (4) Gerichtsstand ist Unna.

21. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Kreis Unna ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

22. Vertragsveränderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.